

SATZUNG **über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erläßt mit Stadtratsbeschluß vom 18.09.1969 aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) nachstehende Satzung über die Verleihung eines Goldenen Ehrenringes.

§ 1 Verleihung

Der Goldene Ehrenring wird durch Stadtratsbeschluß an Personen verliehen, die durch besonders treue und langjährige Erfüllung von Aufgaben auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, des Vereinslebens usw. das Wohl bzw. Ansehen der Stadt gemehrt haben.

§ 2 Urkunde

Der Ausgezeichnete erhält mit dem Goldenen Ehrenring eine Verleihungsurkunde, in welcher die Verdienste anerkennend erwähnt werden.

§ 3 Eigentum

Der Goldene Ehrenring geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 4 Form

Der Goldene Ehrenring ist aus legiertem Gold mit einem Wappen der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Immenstadt, den 25. September 1969
STADT IMMENSTADT I. ALLGŽU

gez.
Pfau
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Sonthofen Nr. 19 vom 4. Okt. 1969 bekanntgemacht.

Anlage zur Satzung über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes

Richtlinien

Der Stadtrat Immenstadt i. Allgäu hat mit Beschluß vom 18.09.1969 eine Satzung über die Verleihung eines Goldenen Ehrenringes erlassen und dazu folgende Richtlinien beschlossen:

1. Nach § 1 der Satzung wird der Goldene Ehrenring an Personen verliehen, die durch besonders treue und langjährige Erfüllung von Aufgaben auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, des Vereinslebens usw. das Wohl bzw. Ansehen der Stadt gemehrt haben.
2. Empfehlungen für die Verleihung des Goldenen Ehrenringes können von allen in Immenstadt tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen und Vereinen an den Stadtrat herangetragen werden. Sie bedürfen der Schriftform und müssen neben den Personalien des Empfohlenen eine ausführliche Begründung enthalten und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied der empfehlenden Organisation usw. unterschrieben sein.
Ferner hat jedes Stadtratsmitglied das Recht, geeignete Vorschläge mündlich oder schriftlich dem Stadtrat zu unterbreiten.
Mit dem Goldenen Ehrenring sollen vornehmlich solche besondere Leistungen gewürdigt werden, deren immerwährendes Vorhandensein in der Hast und Eile des Alltags selten beachtet werden, die aber doch notwendige Voraussetzung für das Leben und Gedeihen einer großen Gemeinschaft, wie sie eine Stadtgemeinde darstelle, sind. Andererseits sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden können, deren Leistungen mit dazu beigetragen haben, das Ansehen unserer Stadt zu fördern.
3. Der Stadtrat behandelt die Empfehlungen in nichtöffentlicher Sitzung und gibt das Ergebnis seiner Beschlußfassung, ohne Angabe des Abstimmungsverhältnisses und ohne Begründung, der empfehlenden Organisation usw. bekannt. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist eine erneute Empfehlung derselben Person erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder zulässig.
4. Die Verleihung des Goldenen Ehrenringes erfolgt durch den Bürgermeister im Auftrage des Stadtrates. Dabei sollen besondere Anlässe (Geburtstag, Jubiläen usw.) möglichst berücksichtigt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Goldenen Ehrenringes besteht nicht.
6. Durch die Verwaltung ist ein Verleihungsbuch zu führen.
7. Diese Richtlinien gehören als Anlage zur Satzung über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes. Sie können jederzeit durch den Stadtrat geändert werden.

Immenstadt, den 25. September 1969
STADT IMMENSTADT I. ALLGŽU

gez.
Pfau
1. Bürgermeister